



BürgerInneninitiative gegen ein Großbordell in Marburg-Wehrda

Brief an Bauamt vom 28.3.2008

bi-gegen-bordell.de

Marburg, 28.03.08

An das
Bauamt der Stadt Marburg
z.Hd. von Herrn Rausch

Sehr geehrter Herr Rausch,

mit Befremden hat die Bürgerinitiative gegen das Bordell in Marburg-Wehrda vor einiger Zeit zur Kenntnis genommen, dass auf dem Gelände des Erotic Island ein großer Reklamemast errichtet wurde.

Während der Gespräche mit städtischen Vertretern im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens war Mitgliedern der BI mitgeteilt worden, dass die Stadt nicht erlauben würde, dass das Erotic Island einen Reklamemast, der bereits auf dem Gelände des Bordells gelagert worden war, aufrichten dürfe.

Dieses ist nun offensichtlich geschehen.

Die Bi weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 120 des Ordnungswidrigkeitgesetzes handelt, die bußgeldbewehrt ist.

Wir erwarten die Entfernung dieser unzulässigen Werbung.

§ 120 OWiG

Verbotene Ausübung der Prostitution, Werbung für Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmtem Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder

2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagern, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen
(Die Sprecherin der BI)